



Ordnung zur Nutzung von privaten digitalen Endgeräten

Stand: 8.10.2025

Beschlossen durch die Schulkonferenz am 8.10.2025

1. Grundsätze

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets)¹ im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung privater digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Turnhalle) ist die private Nutzung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt. Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; sie sollten in der Tasche oder an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt werden, es sei denn, das Schulpersonal erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis von Erziehungsberechtigten sowie des Schulpersonals untersagt.

Bei Tests und Klassenarbeiten sind private digitale Endgeräte der Schülerinnen und Schüler auszuschalten.

Die Schule haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein privates digitales Endgerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion private digitale Endgeräte ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehenen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

¹ Im Nachfolgenden nur „private digitale Endgeräte“ genannt

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die vorliegende “Ordnung zur Nutzung von privaten digitalen Endgeräten” können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
erstmalige Missachtung der Regeln	in der Regel Ermahnung durch die Lehrkraft
wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	in der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelhaft bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter und schwerer Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störung des Unterrichts)	in der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch die Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden oder ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 8.10.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.